

Bundessozialgericht
- 3 RK 69/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
10. September 1975

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. September 1975 durch
die Richter S p i e l m e y e r -Vorsitzender-,
Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e sowie
die ehrenamtlichen Richter N i t s c h e und
S t r a s s e r
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. August 1974
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

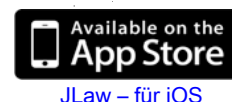
Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob eine Verlängerung der Bezugszeit des Mutterschaftsgeldes um die Differenz zwischen der vermuteten und der späteren tatsächlichen Entbindungszeit auch dann eintritt, wenn der Anspruch auf Mutterschaftsgeld erst nach der Entbindung geltend gemacht wird.

Die beklagte Krankenkasse zahlte, nachdem sie aufgrund der ihr vorgelegten Geburtsbescheinigung von der Schwangerschaft der Klägerin erstmals Kenntnis erlangt hatte, Mutterschaftsgeld für sechs Wochen vor der am 24. September 1971 erfolgten Entbindung, d.h. ab 13. August 1971. Die Klägerin legte daraufhin eine ärztliche Bescheinigung vom 4. November 1971 vor, nach der der errechnete Geburtstermin schon der 15. September 1971 gewesen sei. Sie verlangte dementsprechend Mutterschaftsgeld für weitere neun Tage (vom 4. bis zum 12. August 1971), zumal sie auch entsprechend früher ihre Beschäftigung aufgegeben habe. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, der mutmaßliche Geburtstermin (§ 200 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) komme nur als Notbehelf in Fällen in Betracht, in denen vor der Entbindung Mutterschaftsgeld berechnet werden müsse (Bescheid vom 1. Dezember 1971, Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1972).

Klage (Urteil vom 20. November 1972) und - zugelassene - Berufung (Urteil vom 22. August 1974) hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, Anspruch auf Mutterschaftsgeld bestehe nur dann für mehr als sechs Wochen vor der Entbindung, wenn es, wie es auch das Gesetz verlange, vor der Entbindung zu zahlen sei. Wenn - wie hier - Mutterschaftsgeld erst nach der Entbindung beantragt werde, lägen eindeutige Tatbestands- und Rechtsverhältnisse vor, so daß für Vermutungen kein Raum mehr bleibe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision macht die Klägerin geltend, die Anspruchsdauer könne bei verfassungskonformer Auslegung des § 200 Abs. 3 RVO nicht davon abhängen, ob der Antrag auf Mutterschaftsgeld vor oder nach der Entbindung gestellt werde. Es sei unter den Gesichtspunkten des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 6 Abs. 4 GG nicht vertretbar, einer Mutter nur deshalb einen Verdienstausschlag zuzumuten, weil sie aus möglicherweise verständlichen Gründen den Antrag erst nach der Entbindung gestellt habe.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und der entgegenstehenden Bescheide ihr Mutterschaftsgeld auch für die Zeit vom 4. bis zum 12. August 1971 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

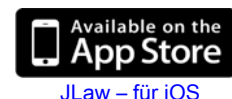
II

Die Revision ist nicht begründet.

Unabhängig von der von den Beteiligten und von den Vorinstanzen in den Vordergrund gestellten Frage, ob der mutmaßliche Tag der Entbindung für die Berechnung der Leistungszeit des Mutterschaftsgeldes auch dann maßgebend ist, wenn der - spätere - Tag der tatsächlichen Entbindung zur Zeit der Geltendmachung bereits feststeht, ist zunächst klarzustellen, daß nach den Feststellungen des LSG nicht davon ausgegangen werden kann, daß im vorliegenden Fall überhaupt ein "mutmaßlicher Tag der Entbindung" im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Der vorliegende Fall ist nämlich nicht nur dadurch gekennzeichnet, daß Mutterschaftsgeld erst nach der Entbindung beansprucht wurde; die Klägerin hat vielmehr nur ein ärztliches Zeugnis vorgelegt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

das erst nach diesem Ereignis ausgestellt worden ist, und nach einem Hinweis auf die Umstände der Geburt lediglich die Bemerkung enthält: "Der errechnete Geburtstermin war der 15. September 1971". Daraus wird zunächst nicht deutlich, ob dieser Tag von einem Arzt, einer Hebamme oder der Klägerin selbst errechnet worden war. Weitere Ermittlungen in dieser Richtung sind aber entbehrlich, denn selbst wenn ein Arzt mit dem vorgelegten Zeugnis den mutmaßlichen Tag der Entbindung bezeichnen wollte, kann dieser Tag nicht der in § 200 Abs. 3 Satz 2 RVO gemeinte sein.

Nach dieser Vorschrift wird der mutmaßliche Tag nicht durch beliebige Beweismittel ermittelt, sondern durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme festgelegt. Dieses Zeugnis ist "maßgebend"; es ist keine sachverständige Äußerung, sondern unabhängig von dem mehr oder minder überzeugenden Inhalt Anspruchsvoraussetzung. Die Anspruchsdauer verlängert sich, wenn der Arzt einen vor dem Tag der tatsächlichen Entbindung liegenden Zeitpunkt bescheinigt hat. Sie verkürzt sich aber nicht, wenn die Entbindung früher als bescheinigt stattfindet (vgl. im Unterschied dazu § 5 Abs. 2 Satz 2 Mutterschaftsgesetz, wonach sich die Schutzfrist bei Irrtum des Arztes oder der Hebamme auch verkürzt). Auch eine Berichtigung des Zeugnisses führt nicht zu einer Änderung des einmal in einem gültigen Zeugnis festgelegten mutmaßlichen Termins (vgl. SG Berlin in SGB 1972, 114 mit Anm. von Schlüter). Bei schuldhafter Fehleinschätzung des Entbindungstermins kommen allenfalls Schadensersatzansprüche, nicht aber Rückforderungsansprüche gegen die Schwangere in Betracht (vgl. Töns, Mutterschaftshilfe und Mutterschutz, Stand: Juni 1974, § 200 Anm. F II 3 und 4).

Ein nach der Entbindung ausgestellttes Zeugnis kann nicht mehr den "mutmaßlichen" Zeitpunkt der Entbindung bescheinigen, daher kann sich auch der Ausstellende nicht mehr über diesen Zeitpunkt irren. Ein solches Zeugnis kann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

allenfalls sachverständige Äußerungen zu der Frage enthalten, welcher Zeitpunkt als mutmaßlicher Tag bescheinigt worden wäre und um wieviel Tage sich der Arzt oder die Hebamme somit geirrt hätte, wenn ein Zeugnis vor der Entbindung ausgestellt worden wäre. Die Ausstellung eines Zeugnisses über den mutmaßlichen Tag der Entbindung und ein Irrtum des Arztes oder der Hebamme hierüber – beides Voraussetzungen für die Verlängerung der Bezugsdauer (§ 200 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 RVO) – sind nach erfolgter Entbindung somit nicht mehr möglich.

Aber auch wenn die Klägerin in der Lage wäre, ein vor der Entbindung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme über den mutmaßlichen Tag der Entbindung vorzulegen und wenn dieser Tag der 15. September 1971 wäre, käme eine entsprechende rückwirkende Verlängerung der Leistungszeit nicht in Betracht. Zu Recht hat sich das LSG auf den Standpunkt gestellt, daß § 200 Abs. 3 Satz 2 RVO als Erweiterung der grundsätzlichen Anspruchsdauer nach § 200 Abs. 3 Satz 1 RVO eng auszulegen ist und – wie dies der unmittelbare Wortsinne auch nahelegt – nur "für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung" gilt. In seinem Urteil vom 9. September 1971 (BSG 33, 127), auf das sich das LSG beruft, hat der Senat allerdings den mutmaßlichen Geburtstermin als Berechnungsgrundlage (damals der Rahmenfrist des § 200 Abs. 1 Satz 2 RVO) nur für den Fall ausgeschlossen, daß erst nach der Entbindung über die Mutterschaftshilfe zu entscheiden war, aber keine Ansprüche für die Zeit davor in Frage standen. Wie die Rechtslage wäre, wenn zwar ebenfalls nach der Entbindung, aber für die Zeit davor Mutterschaftsgeld begehrt wird, ist offen geblieben. Der Senat ist indessen damals von dem Grundsatz ausgegangen, daß der tatsächliche Tag der Entbindung maßgebend ist und der mutmaßliche Tag nur solange von Bedeutung sein kann, wie er zur Leistungsberechnung erforderlich ist (S. 129 aaO).

Daran ist auch dann festzuhalten, wenn in der Zeit nach der Entbindung für die Zeit davor Mutterschaftsgeld beansprucht wird, denn es besteht kein überzeugender Grund, den mutmaß-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 -

- 6 -

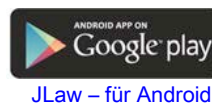
lichen Zeitpunkt über den tatsächlichen Zeitpunkt der Entbindung hinaus fortwirken zu lassen: Der mutmaßliche Zeitpunkt wird nicht zu einer - mit der feststehenden Tatsache in Widerspruch stehenden - Fiktion (so auch, soweit ersichtlich, die Literatur, vgl. Bulla, Mutterschutzgesetz, 3. Aufl. Rdn. 121 zu § 13).

Für die gegenteilige Auffassung könnte allenfalls sprechen, daß die Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und die Leistungsdauer nach § 200 RVO nach dem Zweck des Mutterschaftsgeldes als Lohnersatz (vgl. Urteil des Senats vom 22. Februar 1972 in SozR Nr. 3 zu § 200 RVO) übereinstimmen sollen. Für den Fall der Verzögerung der Entbindung über den mutmaßlichen Zeitpunkt hinaus ist durch § 5 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und § 200 Abs. 3 RVO dafür Sorge getragen, daß Schutzfrist und Leistungszeit übereinstimmen: Beide verlängern sich. Ein - wie sich später herausstellt - vorzeitiger Beginn der Schutzfrist ist aber davon abhängig, daß dem Arbeitgeber ein Zeugnis über den mutmaßlichen Zeitpunkt der Entbindung vorgelegt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Mutterschutzgesetz); und die Verlängerung tritt nur bei Irrtum des Arztes oder der Hebamme ein (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Mutterschutzgesetz). Bestimmt die Schwangere den Beginn der Schutzfrist nach eigener Schätzung ohne ein solches Zeugnis, so geschieht dies auf ihr Risiko, ihr Irrtum wird nicht honoriert, die Schutzfrist verlängert sich nicht.

Die Übereinstimmung von Schutzfrist und Leistungszeit ist somit bei verzögerter Entbindung nur dann nicht gewahrt, wenn die Schwangere das Zeugnis lediglich dem Arbeitgeber und nicht der Krankenkasse vorlegt. Da dieser Ausnahmefall, der hier möglicherweise vorliegt, durch das sachgerechte Verhalten der Schwangeren vermieden werden kann, sind Bedenken verfassungsrechtlicher Art, wie sie die Klägerin vorträgt, nicht berechtigt. Wie zu entscheiden wäre, wenn es nicht von der Versicherten zu verantworten wäre, daß die Vorlage des Zeugnisses bei der Krankenkasse vor der Entbindung unterblieb, kann offen bleiben. Denn für einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

derartigen Sachverhalt fehlt jeglicher Anhaltspunkt auch im Vortrag der Klägerin selbst. Ein etwaiges Interesse der Schwangeren, mit der Vorlage des Zeugnisses bis zur Entbindung zu warten, ist schon deshalb nicht schutzwürdig, weil ein entsprechendes Zeugnis ohnehin dem Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

Gegen die Maßgeblichkeit eines "mutmaßlichen" Entbindungstermins nach der Entbindung spricht schließlich auch die Regelung für den Fall, daß die Versicherte vor dem mutmaßlichen Zeitpunkt entbindet. Nach § 200 Abs. 3 Satz 4 RVO tritt dann - im Gegensatz zur Schutzfrist - keine Verkürzung der Leistungszeit ein. Das bedeutet, daß Mutterschaftsgeld für sechs Wochen vor dem Tag der tatsächlichen Entbindung zu bewilligen ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen (§§ 170 Abs. 1 Satz 1, 193 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)